

Satzung zur Benutzung des Freibades des Marktes Meitingen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Meitingen folgende

SATZUNG

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Meitingen betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
2. Durch den Betrieb erstrebt der Markt Meitingen keinen Gewinn. Er verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
3. Entstehende Fehlbeträge werden durch den Markt Meitingen gedeckt.

§ 2

Haus- und Badeordnung

Die in der Anlage beigefügte Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 25.02.2015 ist verbindlicher Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

§ 3

Gebührensatzung

Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der vom Marktgemeinderat beschlossenen Gebührensatzung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.02.1998 und die 1. Änderungssatzung vom 10.05.2012 außer Kraft.

Meitingen, den 25.02.2015
Beschluss MGR 25.02.2015
Original ausgefertigt 23.03.2015



MARKT MEITINGEN


Dr. Higl, 1. Bürgermeister

Haus- und Badeordnung

für das Freibad Meitingen

Die Haus- und Badeordnung ist Bestandteil der Satzung zur Benutzung des Freibades Meitingen.

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie außerhalb der Beckenumgänge gestattet. Für den gesamten Kleinkinderbereich gilt das Rauchverbot.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide- und Sanitärbereich sowie in den Beckenumgängen nicht benutzt werden. Das Essen ist in diesen Bereichen ebenfalls untersagt.
7. Das Bade- oder Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bade- oder Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Ist eine sofortige Abhilfe nicht möglich, wird die Angelegenheit an den Markt Meitingen weitergeleitet.
9. Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Freibades, insbesondere die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Marktverwaltung. Die Erteilung oder Versagung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
10. Fundgegenstände sind an das Freibadpersonal abzugeben. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

11. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach einer Woche dem Fundamt des Marktes Meitingen übergeben und dort nach der gültigen Fundsachenordnung verwahrt.
12. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
13. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen **Plätzen** ausgeübt werden.
14. Fahrzeuge einschließlich Motorräder, Mofas und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Das Fahren mit In-line-Skates, Rollschuhen, Skateboards und ähnlichem innerhalb des Freibades ist untersagt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Badeingang ausgehängt sowie in der Regel öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 1. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 2. Personen, die Tiere mit sich führen,
 3. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 4. Kindern unter 7 Jahren ohne volljährige Begleitperson
5. Personen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen, die während des Aufenthalts im Freibad einer Aufsicht oder Unterstützung bedürfen, dürfen das Freibad nur mit einer geeigneten Begleitperson besuchen.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Auf Verlangen ist der Eintrittsausweis dem Badepersonal vorzuzeigen.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene nicht personenbezogene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Der Verlust einer personenbezogenen Dauer- oder Familienkarte ist umgehend zu melden, damit die Karte gesperrt und eine missbräuchliche Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen werden kann. Eine Ersatzkarte für die Restlaufzeit kann gegen eine Bearbeitungsgebühr ausgestellt werden.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, Bad und Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, insbesondere für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Das Benutzen der Wertfächer und Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen, Sach- oder Vermögensschäden **nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Die Badebesucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen oder Dritten schuldhaft zufügen nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

IV. Benutzung der Bäder

1. Die Wert- und Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Der Badegast erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Die Becken dürfen nur nach Körperreinigung benutzt werden. Hierfür sind die vorgesehenen Brausen zu benutzen. Das Betreten der Schwimmbecken ist nur nach Abbrausen und nach Durchschreiten der bei den Schwimmbecken befindlichen Durchschreitebecken gestattet.
3. Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 1. der Sprungbereich frei bleibt,
 2. nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

7. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass
 1. unabhängig von einer Ampelregelung, genügend Abstand zum Vordermann vorhanden ist,
 2. der Wasserbereich beim Auslauf der Rutsche sofort verlassen wird.
8. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung der Betriebsleitung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.

V. Vereine, Verbände, Schulen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
2. Badebenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung, haben aber grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten. Ausnahmen erlässt die Marktverwaltung durch Vereinbarung.
3. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder geschlossenen Abteilungen ist der Betriebsleitung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu nennen. Diese verpflichtet sich, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen sowie den Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Badepersonals bleibt davon unberührt.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Fassung der Haus- und Badeordnung
vom 25.02.2015

Beschluss des Marktgemeinderates
vom 25.02.2015, Ziff. 220